

Sozialgericht Berlin

S 70 AY 402/24 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 306-24 -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Abteilung Soziales und Bürgerdienste - Rechtsstelle -
Müllerstr. 146/147, 13353 Berlin,
- Soz 5 -

- Antragsgegner -

hat die 70. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 20. Mai 2025 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Adam, beschlossen:

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit - wie vorliegend - anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13. Dezember 2016, B 4 AS 14/15 R, juris, Rdnr. 7 m. w. N.; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt,

SGG, 13. Aufl. 2020, § 193 Rdnr. 12 a m. w. N.). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die Anlass zur Klageerhebung i. S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, juris; Schmidt, a. a. O., Rdnr. 12b ff.).

Hiernach hatte der Antragsgegner die Kosten zu tragen. Der Antrag hatte Aussicht auf Erfolg. Die von dem Antragstellervertreter vor Erhebung des Verfahrens gesetzte Frist von einer Woche zur Klärung dürfte sachgerecht sein angesichts der Sicherung des Existenzminimums. Das Versäumnis der Überprüfung der Zuordnung zu dem richtigen Personenkreis geht zulasten des Antragsgegners.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Dr. Adam